

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0106-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3768/J-NR/2019

Wien, 19. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben am 19.06.2019 unter der Nr. **3768/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Externe Dienstleister beim Familienfest vom 1. Mai 2019“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Österreichischen Bundesgärten feiern im Jahr 2019 „450 Jahre Gärten und Pflanzensammlungen in Schönbrunn“ sowie „100 Jahre Gärten der Republik“. Im Zuge des Jubiläumsjahres 2019 werden bzw. wurden daher von den Österreichischen Bundesgärten verschiedenste Veranstaltungen abgehalten. In diesem Zusammenhang wurden die Österreichischen Bundesgärten vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus gebeten, unter anderem auch das „Familienfest“ unter dem Motto „Familienzeit.Gartenzeit“ zu veranstalten.

Zur Frage 1:

- Welche Mitarbeiter des Ministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus haben an der Planung, Konzeption, Werbung und Durchführung des Familienfestes mitgewirkt?

Die Verantwortung für die Organisation und Abwicklung des Familienfestes lag bei den Österreichischen Bundesgärten. Die Österreichischen Bundesgärten wurden dabei von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralstelle des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus unterstützt.

Zur Frage 2:

- Welche ÖVP-Mandatare und -Funktionäre wurden beim Familienfest in Schönbrunn beschäftigt?

Mir liegen keine Informationen darüber vor, ob von den beauftragten externen Dienstleistern Personen eingesetzt worden sind, die Mandatarinnen bzw. Mandatare oder Funktionärinnen bzw. Funktionäre einer politischen Partei sind.

Zu den Fragen 3, 10 und 11:

- Welche externen Dienstleister wurden für die Planung, Konzeption, Werbung und Durchführung des Familienfestes beauftragt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung je nach Tätigkeitsbereich.)
- Wer hat die Verträge mit den jeweiligen externen Dienstleistern wann abgeschlossen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Dienstleister.)
- Welche Leistungen wurden von den jeweiligen externen Dienstleistern erbracht und welche Kosten wurden dafür jeweils in Rechnung gestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Dienstleister.)

Für die Planung, Konzeption, Werbung und Durchführung des Familienfestes wurden seitens der Österreichischen Bundesgärten im Zeitraum von März bis April 2019 verschiedene externe Dienstleister beauftragt. Die Agentur Media Contacta Ges.m.b.H. war dabei für die Gesamtabwicklung verantwortlich.

Daneben wurden von den Österreichischen Bundesgärten weiters externe Dienstleister für Reinigungs- und Abfalldienstleistungen, Rettungsleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Ordnerdienste, Verkehrsdienstleistungen, Tontechnik, Fotografie usw. beauftragt.

Bezüglich der in Rechnung gestellten Kosten verweise ich auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 3498/J vom 8. Mai 2019. Von den Österreichischen Bundesgärten wurde seitdem nur mehr eine Rechnung in Höhe von 588 Euro (inkl. USt.) abgerechnet.

Zu den Fragen 4, 5, 7 bis 9:

- Wie wurde nach den externen Dienstleistern gesucht?
- Welche Personen haben nach den externen Dienstleister gesucht?
- Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der jeweiligen externen Dienstleister?
- Welche Personen waren in den Auswahlprozess betreffend externe Dienstleister eingebunden und welche Personen haben die finalen Entscheidungen getroffen?
- Gab es Anweisung(en) betreffend die Auswahl der externen Dienstleister?
 - a. Wenn ja, wer hat wann welche Anweisung(en) erteilt?
 - b. Wenn ja, was war der genaue Inhalt der Anweisung(en)?
 - c. Wenn ja, wie wurde(n) die Anweisung(en) umgesetzt?

Die externen Dienstleister wurden von den Österreichischen Bundesgärten gemäß § 46 BVergG 2018 beauftragt. Kriterien für die Auswahl der externen Dienstleister waren deren Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Eignung, Referenzen und deren Verfügbarkeit sowie die Preisangemessenheit der jeweiligen Angebote. Es gab keine Anweisungen an die Österreichischen Bundesgärten im Hinblick auf die Auswahl bzw. Beauftragung der einzelnen externen Dienstleister.

Zur Frage 6:

- Wie viele (Einzel-)Unternehmen haben sich insgesamt für einen Auftrag bei Familienfest beworben?

Es hat mit ca. 50 externen Dienstleistern Gespräche im Hinblick auf eine mögliche Beauftragung bzw. Vertragsverhandlungen gegeben.

Zur Frage 12:

- Welche Gesamtkosten wurden für das Familienfest 2019 im Vorfeld budgetiert?
 - a. Wurden diese Kosten eingehalten oder überschritten?
 - b. Falls die budgetierten Kosten überschritten wurden, um welchen Betrag?

Da der Bundesvoranschlag 2019 bereits im Frühjahr 2018 erstellt wurde, konnte das Familienfest also solches nicht extra budgetiert werden. Das Familienfest wurde im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus aus dem Globalbudget 42.01 Steuerung und Services und dem Globalbudget 42.02 Landwirtschaft, Regionalpolitik und Tourismus der Untergliederung 42 bedeckt. Durch das Familienfest kommt es in diesen Globalbudgets zu keiner Überschreitung.

Zu den Fragen 13 bis 17:

- Wie viele (Einzel-)Unternehmen haben sich für die Moderation des Familienfestes 2019 beworben?
- Wie sind die in Frage 13. angesprochenen Unternehmen mit den Organisatoren des Familienfestes 2019 in Kontakt getreten?
- Welche Unternehmen kamen für die Moderation des Familienfestes 2019 in die nähere Auswahl?
- Wurde die Firma wideho.at GmbH mit der Moderation des Familienfestes 2019 beauftragt?
 - a. Falls ja, wie und wann erfolgte die Vertragsanbahnung mit der wideho.at GmbH?
 - b. Falls ja, welche Personen haben die Firma wideho.at GmbH wann vorgeschlagen?
 - c. Falls ja, wer hat die Firma wideho.at GmbH wann beauftragt?
 - d. Falls ja, wurde eine Anweisung erteilt, die wideho.at GmbH zu beauftragen?
 - i. Falls ja, wer hat diese Anweisung wann erteilt?
 - e. Falls ja, welche Leistungen wurden mit der wideho.at GmbH vertraglich vereinbart?
 - f. Falls ja, welche Kosten wurden von der Firma wideho.at GmbH in Rechnung gestellt?
 - g. Falls nein, auf welchem Rechtsgeschäft basierte die Moderation von Florian K. beim Familienfest 2019?
- Wurde die Firma wideho.at GmbH von einem externen Dienstleister mit der Moderation beim Familienfest beauftragt?
 - a. Falls ja, welcher externe Dienstleister hat die wideho.at GmbH wann beauftragt?
 - b. Falls ja, welche Dienstleistungen waren mit dem die wideho.at GmbH beauftragenden externen Dienstleister vereinbart und welche Kosten wurden dafür in Rechnung gestellt?
 - c. Falls ja, war mit diesem externen Dienstleister vereinbart, dass ein Subauftrag an die wideho.at GmbH vergeben wird?
 - d. Falls ja, welche Organisatoren des Familienfestes waren darüber informiert, dass die Firma wideho.at GmbH einen Subauftrag beim Familienfest erhält?
 - e. Falls ja, welche Kosten wurden von der Subauftragsnehmerin wideho.at GmbH an den externen Dienstleister in Rechnung gestellt?
 - f. Falls nein, auf welchem Rechtsgeschäft basierte die Moderation von Florian K. beim Familienfest 2019?

Wie in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3767/J durch die Bundesministerin für Frauen, Familie und Jugend dargelegt, wurde die Firma Media Contacta Ges.m.b.H. vom Bundeskanzleramt (Sektion Familien und Jugend) mit der Durchführung des Familien- und Bühnenprogrammes beauftragt. Das umfasste auch die Moderation des Familienfestes.

Zu den Fragen 18 bis 24, 26 und 27:

- Wie viele (Einzel-)Unternehmen haben sich als Fotografen beim Familienfest 2019 beworben?
- Wie sind die in Frage 18. angesprochenen (Einzel-)Unternehmen mit den Organisatoren des Familienfestes 2019 in Kontakt getreten?
- Wie und wann erfolgte die Vertragsanbahnung mit dem am Familienfest 2019 tätigen Fotografen?
- Welche (Einzel-)Unternehmen kamen als Fotografen beim Familienfest 2019 in die nähere Auswahl?
- Welches (Einzel-)Unternehmen wurde wann als Fotograf beauftragt?
- Welche Personen waren in den Entscheidungsprozess bezüglich der Fotografenauswahl eingebunden und wer hat die finale Entscheidung getroffen?
- Wer hat den Vertrag mit dem Fotografen wann abgeschlossen?
- Wurde von Seiten des Ministeriums oder der Österreichischen Bundesgärten eine Anweisung bezüglich der Auswahl des Fotografen erteilt?
 - a. Falls ja, wer hat wann welche Anweisung erteilt?
- Welche Leistungen wurden mit dem Fotografen vertraglich vereinbart und welche Kosten wurden dafür in Rechnung gestellt?

Die Fotografen wurden von den Österreichischen Bundesgärten als externe Dienstleister gemäß § 46 BVergG 2018 für den 1. Mai 2019 (10.00 bis 17.00 Uhr) beauftragt. Kriterien für die Auswahl der externen Dienstleister waren deren Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Eignung, Referenzen und deren Verfügbarkeit sowie die Preisangemessenheit der jeweiligen Angebote. Es fanden mit mehreren Fotografen, Gespräche im Hinblick auf eine allfällige Beauftragung statt. Schlussendlich wurde ein Unternehmen mit dieser externen Dienstleistung betraut. Es wurden von Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus keine Anweisungen bezüglich der Auswahl der Fotografen erteilt.

Der Vertragsinhalt war bspw. ein Fotoshooting oder Bildübertragung zum Ausdrucken. Es entstanden dabei Kosten von 3.000,-- Euro (inkl. USt).

Zur Frage 25:

- Wurden die Leistungen des Fotografen als Subauftrag durch einen externen Dienstleister beauftragt?
 - a. Falls ja, welcher externe Dienstleister hat den Subauftrag an den Fotografen wann vergeben?
 - b. Falls ja, welche Dienstleistungen waren mit dem den Fotografen beauftragenden externen Dienstleister vereinbart und welche Kosten wurden dafür in Rechnung gestellt?

- c. Falls ja, war mit diesem externen Dienstleister vereinbart, dass ein Subauftrag bezüglich des Fotografen vergeben wird?
- d. Falls ja, welche Organisatoren des Familienfestes waren darüber informiert, welcher Fotograf den Subauftrag beim Familienfest erhält?
- e. Falls ja, welche Kosten wurden vom Fotografen als Subauftragsnehmer an den externen Dienstleister in Rechnung gestellt?
- f. Falls nein, auf welchem Rechtsgeschäft basierte der Auftrag des Fotografen beim Familienfest 2019?

Diese Leistungen wurden von den Österreichischen Bundesgärten an die Fotografen als externe Dienstleister unmittelbar vergeben.

Zu den Fragen 28 bis 34, 36 und 37:

- Wie viele (Einzel-)Unternehmen haben sich für die Tontechnik beim Familienfest beworben?
- Wie sind die in Frage 28. angesprochenen (Einzel-)Unternehmen mit den Organisatoren des Familienfestes 2019 in Kontakt getreten?
- Wie und wann erfolgte die Vertragsanbahnung mit dem für die Tontechnik zuständigen (Einzel-) Unternehmen?
- Welche (Einzel-)Unternehmen kamen als Tontechniker beim Familienfest 2019 in die nähere Auswahl?
- Welches (Einzel-)Unternehmen wurde wann mit der Tontechnik beauftragt?
- Welche Personen waren in den Entscheidungsprozess bezüglich Auswahl der Tontechnik eingebunden und wer hat die finale Entscheidung getroffen?
- Wer hat den Vertrag mit dem für die Tontechnik zuständigen (Einzel-)Unternehmen wann abgeschlossen?
- Wurde von Seiten des Ministeriums oder der Österreichischen Bundesgärten eine Anweisung bezüglich der Auswahl der Tontechnik erteilt?
 - a. Falls ja, wer hat wann welche Anweisung erteilt?
- Welche Leistungen wurden mit dem für die Tontechnik zuständigen (Einzel-) Unternehmen vertraglich vereinbart und welche Kosten wurden dafür in Rechnung gestellt?

Die Tontechniker als externe Dienstleister wurden von den Österreichischen Bundesgärten gemäß § 46 BVergG 2018 beauftragt. Kriterien für die Auswahl der externen Dienstleister waren deren Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Eignung, Referenzen und deren Verfügbarkeit sowie die Preisangemessenheit der jeweiligen Angebote. Es wurden mit zwei Tontechnikern im April 2019 Gespräche im Hinblick auf eine allfällige Beauftragung aufgenommen. Schlussendlich wurde ein Tontechniker mit dieser externen Dienstleistung

betraut. Es wurden von Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus keine Anweisungen bezüglich der Auswahl des Tontechnikers erteilt.

Die Tontechnikerleistung umfasste die Silent-Disco, Beschallung; Beleuchtung etc. Als Entgelt wurde 30.878,40 Euro (inkl. USt) mit dem externen Dienstleister abgerechnet.

Zur Frage 35:

- Wurden die Leistungen der Tontechnik als Subauftrag durch einen externen Dienstleister beauftragt?
 - a. Falls ja, welcher externe Dienstleister hat den Subauftrag bezüglich der Tontechnik beim Familienfest wann vergeben?
 - b. Falls ja, welche Dienstleistungen waren mit dem die Tontechnik beauftragenden externen Dienstleister vereinbart und welche Kosten wurden dafür in Rechnung gestellt?
 - c. Falls ja, war mit diesem externen Dienstleister vereinbart, dass ein Subauftrag bezüglich der Tontechnik vergeben wird?
 - d. Falls ja, welche Organisatoren des Familienfestes waren darüber informiert, wer den Subauftrag für die Tontechnik beim Familienfest erhält?
 - e. Falls ja, welche Kosten wurden vom Subauftragsnehmer an den externen Dienstleister in Rechnung gestellt?
 - f. Falls nein, auf welchem Rechtsgeschäft basierte der Auftrag bezüglich der Tontechnik beim Familienfest 2019?

Diese Leistungen wurden von den Österreichischen Bundesgärten an den Tontechniker als externen Dienstleister unmittelbar vergeben.

Zur Frage 38:

- Stimmt es, dass der Sohn von Generalsekretär Kandlhofer beim Familienfest beruflich im Einsatz war?
 - a. Falls ja, welche Leistungen hat der Sohn von Generalsekretär Kandlhofer erbracht und welche Kosten wurden hierfür in Rechnung gestellt?
 - b. Falls ja, für welches (Einzel-)Unternehmen hat der Sohn von Generalsekretär Kandlhofer gearbeitet?

Nein. Ich darf zudem auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3768/J durch die Bundesministerin für Frauen, Familie und Jugend verweisen.

Zur Frage 39:

- Gibt es eine Rechtsgrundlage, eine interne Richtlinie oder ähnliches, die es Ministerien untersagt, Rechtsgeschäfte mit Unternehmen abzuschließen, die im überwiegenden Eigentum ihrer "leitenden Angestellten" (wie es insbesondere Generalsekretäre sind) stehen?
 - a. Falls ja, wie lautet diese?
 - b. Falls nein, besteht diesbezüglich Reformbedarf?

Generell gelten für öffentlich Bedienstete die Befangenheitsregelungen des § 47 BDG 1979, wonach die Verpflichtung besteht, sich der Ausübung des Amtes zu enthalten und eine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. In diesem Zusammenhang sind auch § 7 AVG sowie § 26 BVergG 2018 zu sehen, die Interessenskonflikte und Befangenheit vorbeugen sollen.

Dementsprechend hält auch der Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes fest, dass Bedienstete im Rahmen ihrer Amtsausübung keine Eigeninteressen oder Interessen von Personen, mit denen sie in einem Naheverhältnis stehen, verfolgen dürfen.

Die Bediensteten im öffentlichen Dienst sind generell nicht verpflichtet, ihre Eigentumsverhältnisse und somit auch ihre Beteiligungsverhältnisse an Kapitalgesellschaften offen zu legen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, Nebenbeschäftigungen dem Dienstgeber zu melden, wenn aus dieser Tätigkeit nennenswerte Einkünfte erzielt werden oder wenn es sich um eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes handelt. Nebenbeschäftigungen, die den Bediensteten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindern, die Vermutung seiner Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden, dürfen nicht ausgeübt werden.

Die Verfassungsbestimmung des § 3 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz schreibt für Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre vor, dass, wenn Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre, einschließlich sein oder ihr Ehegatte bzw. seine oder ihre Ehegattin oder sein oder ihr eingetragener Partner bzw. seine oder ihre eingetragene Partnerin Anteile an einem Unternehmen von über 25% hat, solchen Unternehmen weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom Bund und von vom Rechnungshof zu kontrollierenden Unternehmen erteilt werden dürfen (Art. 126b B-VG).

Ebenso unzulässig ist die Vergabe von Aufträgen an freiberuflich tätige Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre sowie die Personen, mit denen diese in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft tätig sind.

Im Übrigen gilt bei der Erteilung von Aufträgen das BVergG 2018, wobei unabhängig von den Eigentümergehältnissen des Bieters grundsätzlich dem Bestbieter der Zuschlag zu erteilen ist.

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA

